

auch in dem Theile des Entwurfs nicht enthalten, den wir heute berathen, und ich hatte also keine Veranlassung, für denselben einzutreten. Zudem ich erklärte, für den Entwurf stimmen zu wollen, habe ich mit meiner Aeußerung lediglich auf Dasjenige geantwortet, was die geehrte Deputation in ihrem Berichte sagt, daß bisher in gewissen Fällen der sogenannte kleine Judeeid abgenommen worden sei und davon ein Argument nicht hergenommen werden könne, weil dieser Eid nur ausnahmsweise stattfinden. Das ist allein der Sinn meiner Rede gewesen. Ich bin mit dem Vordredner im Princip ganz einverstanden, daß dieser wie jener Eid ein Eid und diese wie jene Anrufung Gottes eine Anrufung Gottes sei, und daß es daher an sich wohl richtiger ist, wenn man hierbei keinen Unterschied macht.

Referent Bürgermeister Müller: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung. Der Herr Oberhofprediger wird gestatten, daß ich erst spreche. Ich habe eine Bemerkung entgegenzustellen dem, was Herr von König soeben gesagt hat. Es ist im Entwurfe allerdings ein Unterschied vorhanden. Dadurch wurde die Deputation zunächst auf ihren Vorschlag gebracht, und das, was Herr Bürgermeister Dr. Koch erwähnte, ist richtig; denn im §. 630 des Entwurfs heißt es am Schlusse: „Für die Eidesleistung sind die Vorschriften des §. 466 flg. maßgebend; doch fällt bei dem Zeugeneide eines Juden die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten, sowie der zwei jüdischen Zeugen und die Anwendung des Chummesch oder der Thora weg.“ Und so war es auch schon seither; also, meine Herren, wenn die Anwendung des Pentateuch unbedingtes Erforderniß wäre, wenn das ganz dasselbe wäre, was für die Christen die Emporhebung der drei Finger der rechten Hand bedeutet, wäre es gar nicht möglich, daß schon zeither bei Zeugeneiden dieses Wesentliche, dieses Essentielle weggefallen wäre, und um so weniger würde auch unsere hohe Staatsregierung darauf gekommen sein, für die Zukunft diesen Unterschied ferner gelten zu lassen; denn wenn es auch im Entwurf nicht „großer und kleiner Judeeid“ genannt wird, so ließe es doch immer auf Dasselbe hinaus.

Oberhofprediger Dr. Liebner: In einem Punkte, den der Herr Referent und der Herr Bürgermeister Dr. Koch betont haben, bin ich ganz einverstanden, daß man nämlich beim Eid nicht nach irdischem Maße messen und nach der Größe oder Kleinheit des Gegenstandes unterscheiden dürfe. Ich halte eben deswegen den Unterschied zwischen großem und kleinem Eid für eine bedeutende Inconsequenz und kann dieselbe meines Orts nur beklagen. Ich weiß freilich, daß die Sache schon alte Praxis ist und daß in früheren Verhandlungen dieselbe schon oft in Schutz genommen worden ist. Dadurch wird eine Alterirung in das innere Wesen gebracht. Das führt aber nicht dahin, was der Schluß des geehrten Herrn Referenten war, daß

nun eben deswegen Alles nach dem Positiven Hinliegende weggethan werden müsse. In Beziehung auf die Tendenz, den israelitischen Eid seines Eigenthümlichen zu entkleiden, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Man bedenke überhaupt, daß der jüdische Eid vor der christlichen Obrigkeit geleistet doch eigentlich für den Israeliten etwas Fremdartiges und Schweres ist. Bedenken Sie insbesondere, daß der jüdische Eid nach altjüdischem Gebrauch nicht so geleistet wird, wie wir es von den Israeliten verlangen, sondern daß dort der Jude beschworen wird vom Richter: „Ich beschwöre dich, daß du das so und so aussagst,“ und daß Jener darauf antwortet. Da liegt in unserem Gebrauch eine nicht unbedeutende Veränderung für das jüdische Bewußtsein. Nehmen wir nun den Israeliten auch das noch, daß sie nicht einmal ihr Gesetzbuch haben, worin der alttestamentliche Gott ihnen sich offenbart hat, so stören wir offenbar zu sehr ihreigenthümliches Bewußtsein. Das ist der innerste allgemeine Grund meiner Opposition.

Präsident von Friesen: Herr von König bittet zum dritten Male um das Wort, ich frage, ob es die Kammer gestattet? — Gestattet.

Oberappellationsrath von König: Ich will nur noch beifügen, daß ich es beinahe für selbstverständlich halte, daß Dasjenige, was hier beschlossen wird, wo zum ersten Male umständlich vom Judeeneide die Rede ist, auch bei §. 630 beantragt werden wird und daß ich mir selbst vorbehalten, dies nach Befinden zu thun.

Präsident von Friesen: Ich meinerseits will erklären, daß ich in diesen drei Paragraphen bei der Fassung des Entwurfs stehen bleiben werde und muß gestehen, daß mich bei aller Anerkennung, die ich den Absichten der Deputation auch bei dieser Gelegenheit widerfahren lasse, ihre Gründe diesmal nicht befriedigen und die Meinung, daß jene Formalitäten unnöthig, überflüssig oder unpraktisch seien, mich nicht beruhigen könne. Ueber die Frage, was ist unnöthig, was ist überflüssig und unpraktisch, haben sich die Ansichten zu allen Zeiten und auch in der allerneuesten Zeit sehr geändert und es scheint, daß man in der jetzigen Zeit wieder Manches für wesentlich hält, was man vor Jahrzehnten noch für sehr überflüssig hielt. Eben so wenig kann ich finden, daß auf die praktischen Abweichungen vor den Gerichten namentlich in den Städten und sonst ein großes Gewicht zu legen sei. Ich glaube recht gern, daß solche Abweichungen stattgefunden haben; aber das sind eben nur Beweise, daß man die Wichtigkeit der Form des Eides außer Acht gelassen hat und, um dem abzuhelfen, will man eben wieder zu der eigentlichen Form des Eides zurückkehren und ihm seine nothwendige Heiligkeit nicht entziehen. Ich kenne die heiligen Gebräuche der Bekenner des mosaischen Glaubens sehr wenig oder gar nicht, muß mich also hierbei ganz auf das Urtheil und die Kenntniß der Staatsregie-